



An das Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

GZ: 2026-0.178.355

Wien, 20.03.2026

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G) und freuen uns, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Regelung zur „Obsorge ab Tag eins“ wird bereits seit geraumer Zeit gefordert. In seinen Concluding Observations im Rahmen der Überprüfung der Kinderrechtssituation in Österreich wies der UN-Kinderrechteausschuss im Jahr 2020 auf die groben Missstände in diesem Zusammenhang hin. Er forderte nachdrücklich dazu auf, für unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder unverzüglich nach ihrer Ankunft im Vertragsstaat einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen und die Kinder- und Kinderschutzbehörden in allen Fällen so bald wie möglich einzubeziehen.¹

Die aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) resultierenden Rechte gelten für alle Kinder, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates befinden und seiner Hoheitsgewalt unterstehen.² Art. 22 der UN-KRK schreibt vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass geflüchtete Kinder angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten, unabhängig davon, ob sie von ihren Eltern oder einer anderen Person begleitet werden oder unbegleitet sind.

Im General Comment Nr. 6 des Kinderrechteausschusses³ betont dieser, dass bei allen Maßnahmen, die unbegleitete minderjährige Geflüchtete betreffen, die Grundprinzipien der UN-KRK berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen das Diskriminierungsverbot (Art. 2), das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 3), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 12). Aus dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip sowie aus Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 UN-KRK leitet der Kinderrechteausschuss die Verpflichtung der Staaten ab, so bald wie möglich für die angemessene Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen.⁴

¹ Concluding Submission des UN Kinderrechteausschusses (CRC/C/AUT/CO/5-6), 10. Februar 2020, S 12.

² Art 2 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), BGBl I 7/1993.

³ General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin.

⁴ General Comment No. 6 (2005), 12.

Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist auch in Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)⁵ verankert. Als weitere besonders wichtige kinderrechtliche Grundlage im Zusammenhang mit den Rechten unbegleiteter Minderjähriger ist Art. 2 Abs. 2 BVG Kinderrechte anzuführen. Darin wird vorgeschrieben, dass „jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld [...], herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates“ hat.⁶

I. WFA-Analyse

Kritisch anzumerken ist, dass in der dem gegenständlichen Gesetzesentwurf angehängten wirkungsorientierten Folgenabschätzung formuliert wird, dass durch die Änderungen mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist.

Denn der gegenständliche Gesetzesentwurf regelt lediglich die Obsorgezuteilung nach dem ABGB bzw. das damit in Zusammenhang stehende Außerstreitverfahren. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften steht diese Regelung aber in einem untrennbaren inhaltlichen (wenn auch nicht rechtlichen) Zusammenhang zur Betreuungssituation sowie zu einer fairen und ausgewogenen Verteilung der sich aus der Obsorgeregelung ergebenden finanziellen und personellen Belastungen einzelner Bundesländer.

Die oben bereits zitierten Concluding Observations des Kinderrechteausschusses monierten auch, dass unbegleitete geflüchtete Kinder, die älter als 14 Jahre sind, nicht die gleiche Unterstützung erhalten und dass die Tagessätze für ihre Betreuung niedriger sind als für österreichische Kinder. Dies führt zu größeren Gruppen, schlechterer Betreuung und fehlender Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfeträger in solchen Einrichtungen.⁷

Damit Österreich seine verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Kinderrechte erfüllt, muss sich neben der Änderung der Obsorgeregelung also auch eine Änderung in der Betreuungssituation ergeben. Diese finanzielle Last kann nicht den Bundesländern als Kinder- und Jugendhilfeträger allein überlassen werden, dies insbesondere in Hinblick auf die ohnehin bereits angespannten Budgets im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

II. Erläuterungen – Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 207a ABGB)

Zu Abs. 1 letzter Satz

Aus unserer Sicht wäre es jedenfalls wichtig, eine Regelung im Gesetzestext für den Fall einander widersprechender Vertretungshandlungen des KJHT und der Eltern vorzusehen. Es würde vermutlich ausreichen, einen Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 181 ABGB aufzunehmen, damit in diesem Fall wirklich klar ist, dass eine gerichtliche Obsorgeregelung erforderlich ist und nicht etwa §§ 208 Abs. 4 iVm 169 ABGB zur Anwendung gelangen.

⁵ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), BGBl I 4/2011.

⁶ Art 2 Abs 2 BVG Kinderrechte.

⁷ Concluding Submission des UN Kinderrechteausschusses (CRC/C/AUT/CO/5-6), 10. Februar 2020, S 8.

Zu § 207a Abs. 2 ABGB: Kinderrechtliche Bedenken bei der Altersfeststellung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften äußern rechtliche Bedenken hinsichtlich der in § 207a Abs. 2 ABGB vorgesehenen Ausgestaltung der Altersfeststellung. Die Bestimmung in der vorliegenden Form wird den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), insbesondere dem Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 UN-KRK, nicht gerecht. Folgende verfahrensrechtliche und grundrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen:

Gemäß § 207a Abs. 2 ABGB des Entwurfs steht es im Ermessen des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJHT), bei Zweifeln eine gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen der Minderjährigkeit zu beantragen. Gelangt der KJHT nach eigener Einschätzung zum Schluss der Volljährigkeit, trifft ihn keine Verpflichtung, das PflEGsgericht anzurufen. Dadurch fehlt bei einer gegenteiligen Behauptung der betroffenen Person eine zwingende, objektive gerichtliche Kontrolle der behördlichen Einschätzung.

Der Entwurf normiert zwar, dass bis zu einer gerichtlichen Entscheidung von der Minderjährigkeit auszugehen ist. Diese Schutzbestimmung entfaltet jedoch nur dann rechtliche Wirkung, wenn tatsächlich ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird. Leitet der KJHT mangels eigener Zweifel kein Verfahren ein, wird der unbegleitete Fremde trotz behaupteter Minderjährigkeit faktisch als volljährig behandelt. Dies konterkariert den grundlegenden kinderrechtlichen Schutzgedanken.

Der Entwurf räumt dem Kind formal das Recht ein, selbst einen Antrag auf Feststellung der Obsorge bei Gericht zu stellen. In der verfahrensrechtlichen Realität ist ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ohne Kenntnis des österreichischen Rechtssystems und ohne anwaltlichen Beistand jedoch faktisch nicht in der Lage, ein solches Verfahren eigenständig zu initiieren. Darüber hinaus wäre in diesem Fall eine massive Interessenskollision gegeben, d.h., spätestens im Verfahren über die Altersfeststellung müsste nach dem gegenständlichen Entwurf für den minderjährigen Antragsteller ein Kollisionsvertreter bestellt werden.

Die geplante Regelung widerspricht darüber hinaus der Systematik des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (insbesondere der Richtlinie (EU) 2024/1346). Entsprechend den in der Richtlinie enthaltenen Regelungen sollte bereits die vertretbare Behauptung der Minderjährigkeit ausreichen, um entsprechende Garantien und eine kindgerechte Unterbringung auszulösen. Der Begutachtungsentwurf verschiebt diese Schwelle unzulässig zulasten der Betroffenen.

Bei der Altersbestimmung bedarf es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften einer Konkretisierung, was kumulative Betrachtung bedeutet. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, das Alter festzustellen, angewandt werden müssen, wie diese durchgeführt werden, und zwar möglichst qualitativ und zeitnah, damit eine Vertretung auch tatsächlich möglichst bald vorhanden ist.

Zudem empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Erläuterungen zu ergänzen, dass die betroffenen jungen Menschen eingehend über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert und auch über die ihnen zur Verfügung stehenden Beratungsangebote aufgeklärt werden müssen.

Zwischenergebnis:

Aus rechtsstaatlicher und kinderrechtlicher Sicht empfehlen wir dringend, bei einer Behauptung der Minderjährigkeit durch die betroffene Person zwingend ein objektives, gerichtliches Verfahren einzuleiten ist und bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss einen vorläufigen Schutzstatus zu gewähren.

Zu Z 3 (§ 225a ABGB)

§ 225a Abs. 1 zählt taxativ die Fälle auf, in denen die Obsorge ex lege endet. In diesem Zusammenhang regen wir eine Ergänzung der Erläuterungen an, um klarzustellen, dass die Obsorge wieder auflebt, wenn sich ein unbegleitetes minderjähriges Kind erneut in Österreich aufhält.

Zu Z 4 (§ 1503 Abs 31 ABGB)

Die gegenständliche Regelung führt de facto dazu, dass ab dem 12.6.2026 sowohl in Quartieren der Bundesbetreuung als auch in den jeweiligen Länderquartieren (bzw. gegebenenfalls in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) eine schlechte Stellung der in Betreuung befindlichen unbegleiteten Minderjährigen vorliegt, da die gesetzlichen Verbesserungen für sie nicht greifen. Aus diesem Grund plädieren wir daher für eine Anwendbarkeit auf alle unbegleiteten Minderjährigen, für die noch kein Obsorgeträger in Österreich gerichtlich bestellt worden ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

